

710.117

## **Baulinien Teilplan Römerstrasse, Gehweg entlang SBB**

vom 3. April 1979

---

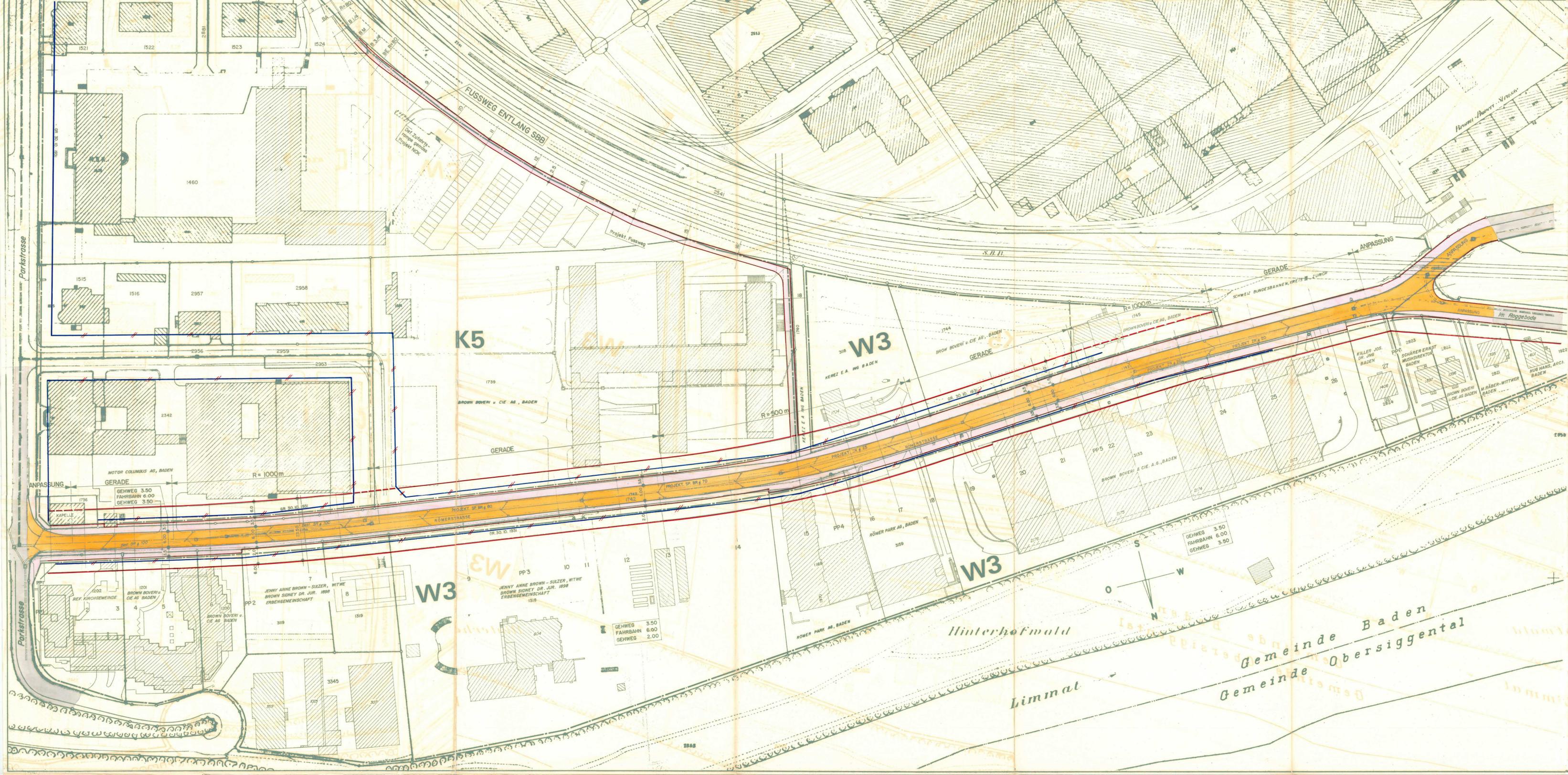
### **Kurzbezeichnung:**

Baulinien Römerstrasse, Gehweg entlang SBB

Sachliche Zuständigkeit:

Bau  
Rechtssetzung und Bewilligungen

Stand: 3. April 1979



1. Das Genehmigungsverfahren  
 Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.
2. Zur Orientierung  
 Hochleistungsstrasse HLS  
 Hauptverkehrsstrasse HVS  
 Sammelstrasse SS  
 Erschliessungsstrasse ES  
 Bestehende Wege  
 Gehweg  
 Radweg  
 Seitenfahrbahn und Verkehrsleiter  
 Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplatz  
 Bestehende Flächen, Grünflächen  
 Zonenlinien und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan
3. Baulinien  
 blau vom Grosse Rot oder Regierungsrat genehmigte Baulinien  
 Aufzubauende Baulinien  
 blau Aufzubauende Strassenlinien  
 rot Zu genehmigende Baulinien  
 rot Zu genehmigende Strassenlinien  
 rot Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen  
 rot Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- orange Zu genehmigende Baulinie (Art 10 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Strassenrammen vom 7. Juli 1933)
- Sichtzonen  
 schwarz Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen  
 hellblau Sichtzone  
 Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine schwebelnden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,50m-3,00m über Boden frei bleiben.
- Ausfahrtsbeschränkungen  
 - Absolute Anliegerfreier  
 Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.  
 - Kurvige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit  
 Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.  
 - Langfristige Übergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit  
 Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

KANTON AARGAU GEMEINDE BADEN

KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN  
**RÖMERSTRASSE**  
**GEHWEG ENTLANG SBB** **VP**  
 BAULINIENPLAN 1:500



Verfasser TIEFBALJAHT BADEN	Datum 1. 6. 1978	Entw. Al.	Gepr. Al.	Grösse 140/65	Plan Nr. 500/1
	Erster Plan 1. 3. 1978	Überholt durch Plan vom Nr. 500/1			LS. NR. 225

Öffentliche Planaufgabe vom 18. 9. 1978 bis 17. 10. 1978  
 Beschlossen von der Einwohnergemeinderatssammlung am 3. April 1979

Der Gemeindevorstand  
 Der Gemeindevorstand  
 Der Gemeindevorstand

Genehmigung durch den Grosse Rat  
 Aarau, den 4. Dez. 1979  
 RFB-Nr. 2360 vom 10. Dez. 1979  
 Im Auftrage des Grosse Rates,  
 Der Staatsarchivar: